Kleine Schriften

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Titel IV.

Strafen gegen diejenigen, welche sich gegen die dem Sittengericht schuldige Achtung verfehlen.

41. Jeder Bürger soll sich mit Achtung vor dem Sittengericht betragen.

42. Das Sittengericht hat das Recht denjenigen zur Ordnung zu weisen, welcher die schuldige Achtung bey Seite setzen würde.

42. Im Wiederholungsfall, oder wenn der vorgeladene Bürger sich so weit vergessen sollte, daß er sich unanständiger oder das Gericht beleidigender Ausdrücke oder wohl gar thätlicher Beschimpfungen gegen das Sittengericht oder seine einzelnen Mitglieder erlauben würde, so soll ein solcher dem Distriktsgericht angezeigt werden, damit dasselbe gegen ihn die angemessene Strafe verfügen könne.

Titel V.

Aufsicht über die Sittengerichte.

44. Der vollziehenden Gewalt kömmt die Aufsicht über die Sittengerichte zu.

45. Sie übt dieselbe durch ihre Statthalter aus.

Bericht der Minderheit der Unterrichtscommision über die Sittengerichte.

In einem Staate, dessen Bürger sittlichgut wären, würde es keiner Gesetze bedürfen, weil jeder Bürger schon mittelst seines guten Willens, seine Pflichten als Mensch und Bürger erfüllen, mithin die Rechte seiner Mitbürger, auch ohne den Zwang der Gesetze achten, sie nie verletzen würde.

Es wird daher allerdings eine der anzelegentlichsten Sorgen des Staates seyn, durch alle von ihm abhängende Mittel zu bewirken, daß sittliche Gesinnungen bey den Gliedern desselben herrschend und durch diese, gute Sitten als ihre unmittelbare Wirkung, allgemein werden. (Die Forts. folgt.)

Beylagen zu dem Abgabengesetz für das Jahr 1800.

4.

Beschluß des Berichts der Finanzcommission über die von der Vollziehung eingegebene Uebersicht der Ausgaben für das Jahr 1800.

Noch sollen wir einer Rubrik von Bedürfniß gedenken, deren oben, weder in der Botschaft des Vollziehungsraths, noch in den Erläuterungsmemoiren des Finanzministeriums keinerley Erwähnung gethan ist; die erfoderlichen Interessen nämlich für das gezwungene Darleihn. Indessen haben wir darüber die Auskunft erhalten, daß solche vermittelst der Aktivinteressen von des Staats Zinsschriften mehr als zu decken seyn dürften.

Nach alle diesem, B. Gesetzgeber! gehet, in Absicht auf die angegebenen Staatsbedürfnisse für das Jahr 1800 unser Befinden dahin: Daß solche mit

Fr. 9,500,000

nichts weniger, als zu hoch, sondern eher in verschiedenen Punkten, und namentlich bey den Ausgaben des Kriegsministeriums zu niedrig angeschlagen seyen; wie denn z. B. dort wirklich, aus Versehen, statt zweyer, bloß Eine Compagnie Artilleristen in Berechnung gebracht ist. Hingegen dann freylich wieder einiges andres, aber eben wenig Bedeutendes, wie z. B. beym Finanzministerium die dort angesezten Fr. 3400 für den Bergbau, wegfallen dürften.

Kleine Schriften.

Samuel Wyß des Arztes, dritter und lezter Bericht über die im Jahr 1796 in Bern eröffnete Bibliothek der Natur- und Arzneykunde, und erste Fortsetzung des Hauptverzeichnisses der in dieser Sammlung zur Benutzung aufgestellten Bücher. 8. Bern b. Stämpfli 1800. S. 29 und 63.

Dieser schon zu Anfang des laufenden Jahrs ausgegebne Bericht, enthält die Schicksale, der von dem trefflichen und verdienstvollen Doktor Wyß gestifteten medicinischen Communbibliothek, seit der Revolution. Am ersten Tag nach dem Uebergange Berns fanden einige fränkische Plünderer gut, die Fenster des Bibliotheksaals einzuwerfen und die Bibliothek zu verwüsten: viele wichtige, kostbare, hauptsächlich französische Bücher waren weggekommen; nur allmählig erlaubten die Umstände die Wiederherstellung der Büchersammlung, die zu Ende des vorigen Jahres so weit gediehen war, daß sie dem indeß neuerrichteten medicinischen Institut zu wesentlicher Unterstützung gereichte. Ausser den Rechnungen um Einnahme und Ausgabe, findet man hier den reichen Zuwachs neuer Bücher in genauer systematischer Reihenordnung aufgezählt.